

Vorschrift, auf welche die Konfiskation der Doppelflinte des Kassationsklägers gestützt werden will, kann somit keinen Bestand haben; auf Art. 24 des Bundesgesetzes aber lässt sie sich nach dem Ausgeführten nicht stützen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Kassationsbeschwerde wird begründet erklärt und Dispositiv 3 des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Mai 1924 aufgehoben.

V. LEBENSMITTELPOLIZEI

LOI ET ORDONNANCES SUR LES DENRÉES ALIMENTAIRES

55. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 23. Oktober 1924

i. S. Schweiz. Bundesanwaltschaft gegen Etter.

Lebensmittelpolizeigesetz. Art. 1. Die Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1914 gibt keine abschliessende Aufzählung der dem Gesetze unterliegenden Gebrauchsgegenstände. Die Herstellung und das Inverkehrbringen einer feuergefährlichen Bodenwiche ist gemäss Art. 38 LMPG strafbar.

A. — Die Chem. Industrie A.-G. in St. Margrethen, deren verantwortlicher Direktor der Beschwerdebeklagte Karl Etter ist, fabrizierte eine Bodenwiche, die sie unter der Bezeichnung « Splendolbodenwiche » in Verkehr brachte. Am 10. Juli 1923 fand in einer Droguerie in Bern eine Probeentnahme statt, die dem kantonalen chemischen Laboratorium in Bern zur Untersuchung übermittelt wurde. In seinem Berichte vom 18. Juli 1923 gelangte der Kantonschemiker zum Schlusse, dass diese Bodenwiche wegen ihrer infolge des grossen Gehaltes

an flüchtigen Bestandteilen leichten Entflammbarkeit als gesundheitsgefährlicher Verbrauchsgegenstand zu betrachten sei. Gestützt hierauf wurde gegen Etter Strafanzeige erstattet wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 (Art. 38) und der Vollziehungsverordnung vom 8. Mai 1914.

Bei seiner Einvernahme erklärte Etter, diese Wichse sei seit 1911 hergestellt worden, ohne dass von irgend einer Seite Reklamationen erhoben worden wären. Erst nach einem durch andere Bodenwiche verursachten Unfall habe man auch die Splendolbodenwiche beanstandet, worauf sie nicht mehr fabriziert worden sei. Nach Kenntnisnahme vom Gutachten des Kantonschemikers seien die Restbestände bei den Depothaltern zurückgezogen worden.

B. — Durch Entscheid des Gerichtspräsidenten IV in Bern vom 15. Oktober 1923 wurde Etter wegen fahrlässiger Widerhandlung gegen Art. 38 Abs. 1 und 2 LMPG in Anwendung von Abs. 4 zit. Art. und Art. 8 BStrR zu einer Geldbusse von 50 Fr. verurteilt.

Mit Urteil vom 1. Februar 1924 hat die erste Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern diesen Entscheid aufgehoben und Etter von Schuld und Strafe freigesprochen, im wesentlichen mit der Begründung: Richtig und anerkannt sei, dass es sich bei der Splendolbodenwiche um einen besonders feuergefährlichen Verbrauchsgegenstand handle. Allein die Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Mai 1914 erwähne als einzigen feuergefährlichen Gegenstand das Petroleum, während Benzin, Terpentin und ähnliche Produkte der eidg. Kontrolle nicht unterstellt seien. Daraus müsse geschlossen werden, dass die feuergefährlichen Gegenstände, mit Ausnahme des Petroleums, von der eidg. Kontrolle ausgeschlossen seien und deren Überwachung der

kantonale Feuerpolizei überlassen werden wollte.

C. — Gegen dieses am 21. Mai 1924 den kantonalen Behörden schriftlich zugestellte und nach Zirkulation bei denselben am 10. Juli 1924 bei der schweiz. Bundesanwaltschaft eingegangene Urteil hat diese die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung. Sie führt aus: Nach Art. 38, Abs. 1 LMPG sei strafbar, « wer... Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, dass ihr... Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist ». Die Vollziehungsverordnung habe nicht eine abschliessende Aufzählung der dem Gesetze unterliegenden Gegenstände zu geben, was gar nicht möglich wäre; das Petroleum sei nur beispielsweise erwähnt. Da die besondere Feueregefährlichkeit der Splendolbodenwiche unbestritten sei, sei der Straftatbestand der erwähnten Gesetzesbestimmung gegeben.

Der Kassationsbeklagte beantragt, es sei auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — (Abweisung der Verspätungseinrede.)

2. — Die Vorinstanz geht von der Auffassung aus, dass diejenigen Verbrauchsgegenstände, die wegen einer in ihrer Feueregefährlichkeit begründeten Gefährdung der Verbraucher nicht, oder nur unter besonderen Bedingungen in Verkehr gebracht werden dürfen, in der Verordnung vom 8. Mai 1914 abschliessend aufgezählt seien, und daher der Vertrieb anderer feueregefährlicher Gegenstände auf Grund des Lebensmittelpolizeigesetzes strafrechtlich nicht verfolgbare sei. Diese Annahme ist rechtsirrtümlich. Art. 1, lit. b LMPG unterstellt der Beaufsichtigung nach Massgabe des Gesetzes schlechthin jeden Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die

Gesundheit gefährden können, und in Art. 38 stellt es wiederum ganz allgemein unter Strafe, wer... Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände so herstellt, dass ihr Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist, und ferner, wer derartige Gegenstände in Verkehr bringt. Die bundesrätliche Verordnung vom 8. Mai 1914 verfolgt durchaus nicht den Zweck, die einzelnen Gegenstände dieser Art aufzuzählen, sondern hat gemäss Art. 54 LMPG vielmehr die nötigen Vorschriften über Bezeichnung, Beschaffenheit und Beaufsichtigung der dem Gesetze unterliegenden Gegenstände aufzustellen und im fernern die in Art. 11 LMPG den Aufsichtsorganen zugewiesenen Befugnisse näher zu ordnen. Sie bezeichnet sich denn auch ausdrücklich als Ausführungsverordnung zu den Art. 11 und 54, nicht aber zu Art. 1 LMPG. Wenn sie von den feueregefährlichen Gegenständen nur das Petroleum namentlich erwähnt und für dessen Inverkehrbringen besondere Vorschriften aufstellt, so geschah dies wohl deshalb, weil man sich angesichts der grossen Bedeutung dieses Verbrauchsgegenstandes in besonderem Masse zu Sicherungs- und Kontrollmassnahmen veranlasst sah. Keineswegs darf daraus aber geschlossen werden, dass andere feueregefährliche Gegenstände, die in der Verordnung keine besondere Regelung erfahren haben, dem Art. 1 LMPG nicht unterliegen. Eine abschliessende Aufzählung der dem Gesetze unterstellten Gebrauchsgegenstände wäre der Natur der Sache nach gar nicht möglich, da immer wieder neue Erzeugnisse mit neuen Bezeichnungen geschaffen werden, auf die sich selbstverständlich das Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens im Falle ihrer Gesundheitschädlichkeit oder Lebensgefährlichkeit ohne weiteres auch beziehen muss und bezieht (vgl. AS 49 I 472, Erw. 2).

3. — Nun kommt allerdings die Splendolbodenwiche nicht als direkt gesundheitsgefährdender Gegenstand in dem Sinne in Betracht, dass sie aus sich selbst (z. B.

weil sie giftig wäre) die Gesundheit desjenigen, der sie verwendet, schädigen würde. Der Gebrauch derselben birgt nur mittelbar eine Gefahr in sich, insofern als sie leicht in Brand gerät und durch das von ihr ausgehende Feuer die körperliche Integrität eines Menschen gefährdet sein kann. Auch solche Gegenstände unterstehen aber dem Gesetz. Dass dem so ist, zeigt gerade die Erwähnung des Petroleums, das ja bei bestimmungsgemässer Verwendung auch nur derart indirekt schädigend wirken kann. Dagegen verlangt eine vernünftige Auslegung des LMPG, dass nicht alle Gegenstände, die in dieser Weise bloss mittelbar, d. h. nicht notwendig und aus sich selbst, sondern nur bei Hinzutritt äusserer Ereignisse gefährlich werden können, als dem gesetzlichen Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens unterstellt erklärt werden, da schliesslich alle Gegenstände unter gewissen Verumständen, namentlich bei Feuerentwicklung zur Gefahr werden. Verboten unter diesem Gesichtspunkte ist vielmehr nur die Herstellung und das Inverkehrbringen von solchen Gebrauchsgegenständen, die eine besondere, nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht voraussehbare Gefahr in sich bergen, gegen die sich der Verbraucher infolgedessen auch nicht zu schützen sucht. Diese Voraussetzung muss vorliegend auf Grund der verbindlichen Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil, die sich auf den vom Kassationsbeklagten übrigens selbst als richtig anerkannten Untersuchungsbericht des Kantonschemikers stützen, als gegeben erachtet werden. Danach steht fest, dass die Splendolbodenwische sich schon bei Annäherung eines brennenden Streichholzes auf etwa 3 cm Entfernung entzündet, während gewöhnliche Bodenwischen nicht feuergefährlich sind und daher auch vom Publikum ohne besondere Vorsicht verwendet zu werden pflegen. Bei Bestimmung des Flammpunktes mit dem Abel'schen Prüfer ergeben sich schon bei 5° C entflammbare Dämpfe, während gemäss Art. 281 der Verordnung Petroleum zu Beleuchtungs-, Koch- und Heizzwecken einen Flamm-

punkt von mindestens 23° C aufweisen muss, und als Sicherheitsöl im Verkehr nur solches Petroleum bezeichnet werden darf, dessen Flammpunkt, nach der gleichen Methode bestimmt, nicht unter 38° C liegt. Gemäss den vom Kantonschemiker anlässlich der Hauptverhandlung in erster Instanz gemachten mündlichen Ausführungen kann sich die Splendolbodenwische, die ca. 90 % flüchtige und nur ca. 10 % feste Bestandteile enthält, wegen ihres äusserst niedrigen Flammpunktes sogar ohne Feuerzutritt « durch bestimmte äussere Anlässe entzünden, d. h. explodieren ». Bei dieser Sachlage lässt sich der Schluss nicht abweisen, dass diese Bodenwische angesichts ihrer besonders grossen Feuergefährlichkeit einen die Gesundheit und das Leben des Verbrauchers gefährdenden Gegenstand im Sinne des LMPG darstellt.

4. — Verstösst somit die Freisprechung des Kassationsbeklagten auf Grund der Annahme, die Splendolbodenwische falle nicht unter das Lebensmittelpolizeigesetz, gegen Bundesrecht, so muss das Urteil aufgehoben und die Sache gemäss Art. 172 OG zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil der ersten Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 1. Februar 1924 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

56. Arrêt de la Cour de Cassation pénale du 23 octobre 1924 dans la cause Champrenaud et consorts.

Dennées alimentaires : Fausse désignation consistant à vendre comme « saucisses aux choux » et « saucisses au foie » des saucisses dans laquelle la viande de porc est additionnée d'une certaine proportion la viande de bœuf.

F. Champrenaud et 12 autres charcutiers de Lausanne ont été condamnés par le Préfet de Lausanne à une amende de 5 fr. chacun pour avoir vendu de la saucisse